

# Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. I.

Nr. 8.

27. Februar 1886.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
*Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
den Bezug des Militärpflichtersatzes.

(Vom 19. Februar 1886.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Auf erfolgte Beschwerde einer kantonalen Behörde haben wir, in Auslegung von Art. 3 der Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend **Militärpflichtersatz**, mit Kreisschreiben vom 14. April 1885 angeordnet, es habe die Mitwirkung beim Bezug des Militärpflichtersatzes zwischen den Kantonen unentgeltlich und gegenseitig zu geschehen.

Eine durch Einsprachen der Regierungen zweier Kantone, sowie durch eine Petition von Sektionschefs der deutschen Schweiz veranlaßte Einvernahme der zuständigen kantonalen Behörden hat nun ergeben, daß, mit Ausnahme eines einzigen Kantons, eine Bezugsgebühr allgemein als billig und den Ersatzbezug von Kanton zu Kanton fördernd angesehen und eine einheitliche Normirung dieser Gebühr gewünscht wird.

Im Hinblick auf diese Sachlage haben wir keinen Anstand genommen, in Ergänzung von Art. 3 der Verordnung vom 1. Juli 1879 durch beiliegenden Beschluß den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen.

Die in den vorerwähnten Eingaben ebenfalls berührte Frage der Bezugsprovisionen für Militärbußen erfordert, weil mit dem Gesetz über Militärpflichtersatz nicht im Zusammenhange stehend,

eine getrennte Behandlung und wird in nicht ferner Zeit ebenfalls zur Erledigung gelangen.

Indem wir Sie ersuchen, beiliegenden Beschluß, durch welchen die im Kreisschreiben vom 14. April 1885 enthaltene Weisung aufgehoben wird, ungesäumt in Vollziehung setzen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 19. Februar 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## **Bundesrathsbeschluß**

betreffend

### **den Bezug des Militärpflichtersatzes.**

(Vom 19. Februar 1886.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in weiterer Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes  
vom 28. Brachmonat 1878 betreffend Militärpflichtersatz;  
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

verordnet:

Der Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 1879 über  
Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz\*)  
erhält folgenden Zusatz:

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band IV, Seite 188.

## **Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Bezug des Militärpflichtersatzes. (Vom 19. Februar 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1886
Date	
Data	
Seite	227-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.